

Informationen zur Abschlussarbeit im Lehramtsmaster

Anforderungen

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik für das Fach 1 oder das Fach 2 oder der Erziehungswissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

Antragstellung und Zulassung

Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen

- wenn sie Module im Umfang von mindestens 55 LP erfolgreich absolviert haben
- im Lehramtsmasterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.

Hinweis für Studierende, die an zwei Universitäten eingeschrieben sind

- Die Anmeldung und Zulassung der Masterarbeit erfolgt immer an der Universität, an der das gewählte Fach angesiedelt ist.
- Leistungsnachweis von Fremduni über vollständig angemeldete Pflichtmodule ist erforderlich

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden

- Antragsformular mit Unterschrift beider Gutachter
- (einfache) Kopie des Bachelorzeugnisses
- Nachweis, dass alle Module zumindest gebucht sind, soweit nicht im Campus Management ersichtlich (wenn 1. oder 2. Fach nicht an der FU).

Hinweise zum Ablauf des Prüfungsverfahrens

1. Studierende/r gibt Antrag im Prüfungsbüro ab
2. Prüfungsbüro prüft Antrag
3. Prüfungsausschuss unterzeichnet für Zulassungsfreigabe
4. Prüfungsbüro versendet Zulassungsbrief (ca. 2 Wochen nach Antragsstellung).
Mit Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit (20 Wochen). Die Arbeit kann auch vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben werden.
5. Studierende/r gibt 2 gebundene Exemplare + PDF-Datei der Arbeit fristgerecht im Prüfungsbüro ab
6. Prüfungsbüro sendet Arbeit an Gutachter (vierwöchige Frist zur Beurteilung)
7. Gutachter senden Bewertung an Prüfungsbüro
8. Prüfungsbüro stellt Note ins Campus Management und informiert Studierende/n

Festlegung des Themas und der Gutachter/innen

Die Studierenden suchen die Betreuer/Gutachter ihrer Masterarbeit grundsätzlich selbst. Der/die Betreuer/in bzw. Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sollte die/der Studierende keine/n Betreuer/in bzw. Gutachter/in benennen, werden diese vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, im Antrag eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Der Prüfungsausschuss gibt dann in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in das Thema der Masterarbeit aus. Das mit der Zulassung ausgegebene Thema ist verbindlich und darf nicht eigenmächtig geändert werden!

Bitte beachten Sie, dass Masterarbeiten mindestens von zwei Hochschullehrern (Prof.) bewertet werden müssen. Da es in den Bereichen der Fachdidaktiken oft nur einen Hochschullehrer gibt, kann hier gemäß eines Beschlusses des Prüfungsausschusses auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines der Gutachten übernehmen.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Sie soll themen- und fachspezifisch etwa 10.000 bis 20.000 Wörter umfassen. Sie kann mit Zustimmung der Betreuer in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

Formalitäten zur Abgabe und bei Nichtbestehen

Durch Beifügung der Selbständigkeitserklärung wird versichert, dass die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

Bei längerer Krankheit/ Unterbrechung aus triftigem Grund

Im Krankheitsfall – nachweislich durch ein ärztliches ggf. amtsärztliches Attest – verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erkrankung, sofern der/die Studierende dies formlos beantragt.

War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung mit neuem Thema verlangt, als nicht unternommen.

Nach der Masterarbeit

Sollten nach Bewertung der Masterarbeit alle Module vollständig und abgeschlossen sein, muss die/ der Studierende die Feststellung des Studienabschlusses im Prüfungsbüro beantragen. Ein entsprechendes Formular ist auf der Website der DSE in der Rubrik ‚Masterarbeit‘ bereitgestellt.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Abschlussdokumente erstellt und die/ der Studierenden zur Abholung der Unterlagen aufgefordert.